



Behandlungsvertrag für die Durchführung einer substitutionsgestützten Behandlung von Opioidkonsument*innen

VERTRAG ZWISCHEN ARZT UND PATIENT

Behandlungsvertrag für die substitutionsgestützte Behandlung von Opioidkonsument*innen

Folgende Vereinbarungen werden getroffen zwischen:

Name von Patient*in [im Folgenden Patient genannt]
(ggfs. Versichertennummer, Adresse etc.)

Name Arzt/Ärztin [im Folgenden Arzt genannt]
(ggfs. Adresse, Telefonnummer der Praxis etc.)

Der o.g. Patient wird ab dem _____ in meiner Praxis substituiert:

1. Diagnose der Opioidabhängigkeit

Der behandelnde Arzt und der Patient stimmen überein, dass für die Einleitung einer substitutionsgestützten Behandlung nachfolgende Schritte mit dem Ziel durchgeführt werden, eine gesicherte Indikation zum Beginn einer Opioidsubstitution zu erlangen.

- Erhebung der Vorgeschichte (Anamnese), insbesondere z.B. hinsichtlich Drogenkonsums und Begleiterkrankungen und vorliegende Schwangerschaft
- Gespräch über die aktuelle Lebenssituation
- Eingehende körperliche Untersuchung
- Durchführung eines Drogenscreenings
- Gespräch über Test- und Impfangebote (HIV und Hepatitis A, B und C)

2. Auswahl und Einstellung des Substitutionsmittels

Die zur Substitution zugelassenen Medikamente haben unterschiedliche Wirkungsprofile und Nebenwirkungen. Da das passende Medikament für den Behandlungsverlauf von entscheidender Bedeutung ist, kommen Arzt und Patient hinsichtlich des eingesetzten

Medikaments zu einer gemeinsamen Entscheidung. Hierbei soll die Präferenz des Patienten, wenn möglich Berücksichtigung finden.

Die Vertragspartner haben Kenntnis, dass die Einstellung auf die erforderliche Dosis einen Arzt-Patientenkontakt erfordert und die Einstellung auf die erforderliche Dosis individuell zum Wohle des Patienten erfolgt und die gesundheitliche Situation sowie berufliche und persönliche Lebensumstände einbezieht.

Dem Patienten wird auf Wunsch kostenfrei eine Kopie vom Beipackzettel des verabreichten Medikaments zur Verfügung gestellt.

3. Festlegung von patientenbezogenen Behandlungszielen

Ist die DosisEinstellung zur Zufriedenheit des Patienten abgeschlossen und das Medikament gut verträglich werden zwischen Arzt und Patient individuelle Behandlungsziele vereinbart

Neben den übergeordneten Zielen der Substitutionsbehandlung wie:

- Sicherung des Überlebens
- körperliche und soziale Stabilisierung

können Arzt und Patient Übereinkünfte z.B. über folgende Behandlungsziele vereinbaren: (Behandlung von Begleiterkrankungen, Wiedererlangung eines festen Wohnsitzes, Aufnahme von Arbeit und Beschäftigung, Reduktion und/oder Abstinenz von Opioiden, Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis, Reduktion des Konsums anderer psychoaktiver Substanzen sowie z.B. von Medikamenten, Kokain, Alkohol) , Unterstützung durch eine psychosoziale Betreuung (PSB) und/oder psychotherapeutischer Behandlung etc.)

- _____
- _____
- _____

Es wird vereinbart, dass die Realisierung dieser patientenbezogenen Ziele regelmäßig im Rahmen eines Gespräches zwischen Arzt und Patient abgeglichen werden.

4. Diagnose und Behandlung von Begleiterkrankungen

In Kenntnis der hohen Zahl von durch Blut oder sexuell übertragbaren Infektionen, hier insbesondere Hepatitis A, B und C sowie HIV, wird vereinbart, dass nach abgeschlossener Dosisfindung ein Arzt-Patientengespräch über die Testung, Impfung und Behandlungsmöglichkeiten stattfindet. Wird nach einem reaktiven Test eine HCV und/oder HIV Behandlung erforderlich und vom Patienten gewünscht, erfolgt eine Vermittlung zum Facharzt, falls die Behandlung nicht beim substituierenden Arzt durchgeführt werden kann.

5. Bewertung des Therapieverlaufs einschließlich der Durchführung von Kontrollen

Die Bewertung des Therapieverlaufs orientiert sich an den zwischen Arzt und Patient vereinbarten Therapiezielen. Ein Kennzeichen von Suchterkrankungen sind Phasen mit Fort- sowie Rückschritten.

Sollten Drogenscreenings erfolgen, wird vereinbart, dass auf entwürdigende Maßnahmen wie z.B. Kontrollen unter Sicht verzichtet wird.

Stattdessen soll über mögliche Ursachen eines Gebrauchs nicht ärztlich indizierter Medikamente und Substanzen, gesprochen werden. Sich hieraus ergebende Überlegungen und Maßnahmen werden in das Therapiekonzept aufgenommen. Arzt und Patient vereinbaren, dass Sanktionen, wann immer möglich, vermieden werden, da sie Vertrauen zerstören und nur selten zur Problemlösung beitragen.

7. Kontaktdichte und Take-Home Verordnungen

Arzt und Patient haben Kenntnis über anlassbezogene Take Home Verordnungen und Take Home Verordnungen z.B. infolge eines stabilen Behandlungsverlaufs.

Dem behandelnden Arzt obliegt bei Take Home-Verschreibungen eine besondere Verantwortung. So erfolgt bei der erstmaligen Take-Home-Verordnung eine Information zur Lagerung von Substitutionsmedikamenten zur Vermeidung der Gefährdung Dritter, z. B. im Haushalt lebender Kinder. Die Dauer der eigenverantwortlichen Einnahme des Medikaments (Take Home) wird individuell im Rahmen des Arzt-Patientenkontakts vereinbart.

Der Beginn ist individuell verschieden und die Dauer der eigenverantwortlichen Einnahme des Medikaments kann von einem (1) Tag bis zu dreißig (30) Tagen betragen.

Unabhängig von Beginn und Dauer, der zwischen Arzt und Patient vereinbarten, eigenverantwortlichen Einnahme des Medikaments, besteht die Möglichkeit einer kurzfristigen, anlassbezogenen Take Home Verordnung z.B. im Fall von

- Urlaub, Krankheit, Beruf, Krankheit von Angehörigen, Pflege
- _____

Bei Vereinbarung für Auslandsreisen stehen Informationen über Vergabestellen, etwa unter www.indro-online.de zur Verfügung.

8. Beendigung und Abbruch der substitutionsgestützten Behandlung

Eine Beendigung der Substitution kann auf Wunsch des Patienten jederzeit erfolgen. Ein Abbruch der Substitution soll aufgrund des Gefährdungspotentials grundsätzlich vermieden werden. Sollte ein sofortiger Behandlungsabbruch oder ein ärztlicherseits initiiertes vorzeitiges Behandlungsende dennoch unvermeidbar sein, vereinbaren Arzt und Patient, dass nach geeigneten Behandlungsalternativen und Anschlussmaßnahmen gesucht wird.

9. Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte

Gespräche zwischen Arzt und Patient sowie die Mitteilung u.a. von Behandlungsergebnissen finden ausschließlich an Orten statt, die nicht in Hör- und Sichtweite anderer Patienten liegen. Die Einhaltung von Datenschutz, gemäß der aktuellen DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und Persönlichkeitsrechten wird gewährleistet. Die Datenübermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) oder die Kassenärztliche Vereinigung (KV) findet grundsätzlich in kryptisierter Form statt.

10. Schweigepflichtentbindung

Es besteht Übereinstimmung darin, dass die Entbindung von der Schweigepflicht nur nach schriftlicher Einwilligung des Patienten im Einzelfall und begründet erfolgt.

11. Substitutionsausweis

Auf Wunsch des Patienten erhält der Patient kostenlos einen Ausweis, der ihn bei Polizeikontrollen oder Unfällen absichert und Auskunft über Art und Dosis verschriebener Medikamente gibt, sowie die Kontaktdaten des behandelnden Arztes angibt.

12. Kosten und Gebühren

Wenn die Substitution auf Kosten der GKV erfolgt, sollten grundsätzlich nur die gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlungen (bis 1% Gesamtjahresbrutto bei chronisch Kranken - Chronikerregelung) erhoben werden. Dokumente und Atteste, die die Substitutionsbehandlung betreffen, sollten kostenfrei ausgestellt werden. Sonstige Kosten fallen nicht an.

13. Behandlungsvertrag

Der Behandlungsvertrag wird dem Patienten auf Wunsch in Kopie ausgehändigt

14. Individuelle Vereinbarungen

Datum, Ort _____

Datum, Ort _____

Unterschrift Patient

Unterschrift Arzt (Praxisstempel)